



Bern, 2019

## Technische Richtlinie 1: Inverkehrbringen von Verpackungsholz und Holzverpackungen nach ISPM 15<sup>1</sup>

### 1. Betroffenes Material

Diese Anforderungen gelten für Verpackungsmaterialien aus *unverarbeitetem* Holz<sup>2</sup>, wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauholz und Zubehör mit einer Dicke von mehr als 6 mm.

### 2. Zulassungspflicht

Nur die vom BAFU zugelassenen Betriebe<sup>3</sup> dürfen die unter Ziffer 1 genannten Materialien mit der erforderlichen ISPM 15 Markierung in Verkehr bringen. Die Zulassung gilt ausschliesslich für den angemeldeten Produktionsstandort. Betriebe mit mehreren Produktionsstandorten müssen für jeden Standort eigene Zulassungen anfordern. Das BAFU weist ihnen eine amtliche Zulassungsnummer zu. Die Zulassung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formular zu beantragen. Antragsformulare können beim BAFU, Abteilung Wald über den Link [www.bafu.admin.ch/ispm15](http://www.bafu.admin.ch/ispm15) > Export heruntergeladen werden.

### 3. Technische Anforderungen

Verpackungsholz aus unverarbeitetem Laub- und Nadelmassivholz muss einer phytosanitären Behandlung<sup>4</sup> gemäss ISPM 15 unterzogen werden. Betriebe, welche zur Behandlung von Verpackungsholz gemäss ISPM 15 zugelassen werden, müssen demzufolge eine oder mehrere Behandlungskammern besitzen.

Wird das Verpackungsholz von Dritten behandelt, so muss sich der Betrieb als Hersteller registrieren lassen sofern er Holzverpackungen für den Export in Drittländer ausserhalb der EU herstellt.

Für die Durchführung der phytosanitären Behandlung muss Folgendes sichergestellt werden:

- Die Behandlungseinrichtung ist in der Lage, das Verpackungsholz gemäss den im ISPM 15 zugelassenen Behandlungsverfahren zu behandeln.
- Die Behandlungen werden gemäss den Vorgaben protokolliert; die Protokolle werden mindestens zwei Jahre aufbewahrt und müssen für Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Behandlungskammer wird periodisch durch eine vom BAFU anerkannte Kontrollorganisation auf ihre Funktion geprüft. Ist der technische Zustand der Behandlungskammer fehlerhaft oder erfüllt der Betrieb seine Pflichten anderweitig nicht mehr, kann das BAFU die Zulassung widerrufen.

Die technischen Details der Behandlungsverfahren und -kontrollen sind in den technischen Richtlinien 2 und 3 geregelt.

### 4. Qualitätsanforderungen an das Verpackungsholz

Verpackungsholz muss gemäss ISPM 15 aus entrindetem Holz gefertigt sein. Allerdings können gemäss ISPM 15 visuell trennbare, d.h. deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke auf dem Verpackungsholz verbleiben, wenn sie:

- weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) oder
- mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm<sup>2</sup> beträgt.

Im Fall von Hitzebehandlung kann die Rinde vor oder nach der Behandlung entfernt werden.

<sup>1</sup> Internationaler Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), vgl. sog. "Guidelines for regulating wood packaging material in international trade", einsehbar unter: [www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM](http://www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM)

<sup>2</sup> Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20). *Unverarbeitetes* Holz ist Massivholz. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei *verarbeitetem* Holz um Holzprodukte aus Holzbestandteilen, welche während der Verarbeitung verleimt, erhitzt oder gepresst wurden (z.B. Spanplatten, Sperrholz, Furniere, usw.).

<sup>3</sup> Art. 37 Abs. 2 und 3 PSV.

<sup>4</sup> Art. 21, Art. 37 Abs. 2 und 3 PSV in Verbindung mit Anhang 10 PSV.

Das BAFU empfiehlt Holz zu verwenden, das keine Bohrlöcher aufweist, da verschiedene Länder diese nicht tolerieren.

Für länderspezifische Vorgaben ist die folgende Internetseite zu konsultieren:

[www.s-ge.com](http://www.s-ge.com) > ISPM 15

## 5. Anforderungen an das Verpackungsholz gemäss ISPM 15

### A) Bei Erstverwendung:

Bei der Herstellung von Holzverpackungen gemäss ISPM 15, soweit sie aus Massivholz gefertigt sind, darf nur Holz verwendet werden, das einer zugelassenen Behandlung unterzogen worden ist und das die Qualitätsanforderungen gemäss Ziffer 4 erfüllt.

Wird bei der Herstellung von Holzverpackungen zusätzliches Holz zugekauft, so muss dieses gemäss den oben beschriebenen Auflagen behandelt oder von einem Betrieb bezogen werden, der für die Behandlung von Verpackungsholz und/oder die Herstellung von Holzverpackungen zugelassen ist<sup>5</sup>.

### B) Bei Wiederverwendung:

Eine Holzverpackung, die gemäss ISPM 15 behandelt, markiert und weder ausgebessert, noch wiederaufbereitet, noch sonst wie verändert wurde, erfordert für den Rest der Verwendungszeit keine Neubehandlung und keine Neumarkierung.

### C) Bei Reparatur:

Als reparierte Holzverpackung gilt, wenn weniger als ein Drittel der Holzteile entfernt und ersetzt werden. Für die Reparatur darf nur Verpackungsholz gemäss Ziffer 5 Buchstabe A verwendet werden. Jedes neue oder hinzugefügte Teil muss markiert werden.

### D) Bei Wiederaufbereitung:

Als wiederaufbereitetes Verpackungsholz gilt, wenn mehr als ein Drittel der Holzteile ersetzt werden. Es dürfen neue und schon früher verwendete Teile eingebaut werden. Alle Markierungen müssen durch Farbabdeckung oder Abschleifen unleserlich gemacht werden. Das gesamte Holz muss neu behandelt und neu markiert werden.

## 6. Administrative Auflagen

Die zugelassenen Betriebe stellen die Rückverfolgbarkeit über Produktion, An- und Verkauf (In-/Output) sicher. Der Warenfluss muss eindeutig nachvollziehbar sein<sup>6</sup>. Man unterscheidet hierbei zwischen zugekauften, produzierten und verkauften Posten von Verpackungsholz.

Beim Verkauf von gemäss ISPM 15 behandeltem Verpackungsholz, das für die Herstellung von Holzverpackungen bestimmt ist, sowie beim Verkauf von Holzverpackungen gemäss ISPM 15, müssen die hierzu zugelassenen Betriebe

- die Lieferscheine und Rechnungen<sup>7</sup>, mit folgenden Hinweisen versehen:
  - Hinweis „ISPM 15“ pro behandelte Position oder Hinweis „das auf dieser Rechnung aufgeführte Holz ist gemäss ISPM 15 behandelt“
  - die Zulassungsnummer (CH-90XXX)
  - das Kennzeichen der Behandlung (YY: HT oder DH)
- eine Kopie der vorangehend genannten Lieferscheine und Rechnungen 2 Jahre aufbewahren. Der Unternehmer muss als zugelassener Betrieb sicherstellen, dass die vorgenannten Hinweise auf den Lieferscheinen und Rechnungen aufgeführt sind und die Dokumente mindestens 2 Jahre aufbewahren.

Die zugelassenen Betriebe müssen beim Verkauf an einen Endverbraucher die unter Ziffer 7 beschriebene Markierung (IPPC-Logo, Zulassungsnummer und Kennzeichen) auf der auszuliefernden Ware gut sichtbar anbringen. Es gilt in jedem Fall die Nummer des Herstellers (derjenige, der die Holzverpackung herstellt oder etwas daran ändert).

---

<sup>5</sup> Art. 37 Abs. 3 PSV.

<sup>6</sup> Art. 38 PSV.

<sup>7</sup> Beim Export von Verpackungsholz und/oder Holzverpackungen empfiehlt es sich auf Rechnung, Lieferschein und Zollpapieren folgende Eigendeklaration anzubringen: „The wooden packing material has been produced according to the IPPC Standard ISPM 15. The producer is registered as: CH-90XXX HT“.

## 7. Markierung der Holzverpackung

Die vorgeschriebene Markierung gemäss ISPM 15<sup>8</sup> muss so gross sein, dass sie für Inspektoren ohne optische Hilfsmittel sicht- und lesbar ist. Sie muss rechteckig oder quadratisch und von einer Linie umrandet sein. Eine senkrechte Linie muss das Symbol (IPPC) vom Code (CH-90XXX) trennen, und die Markierung muss dauerhaft und nicht übertragbar, gut sichtbar an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht sein. Die Farben rot oder orange dürfen nicht verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass alles Stauholz aus Massivholz gemäss ISPM 15 behandelt und markiert ist.

Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:



- IPPC<sup>9</sup> -Logo
- 90XXX: Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
- YY: Kennzeichen der Behandlung z.B. HT (Heat Treatment) oder DH (Dielectric Heating)

## 8. Weitere Pflichten

Jeder Betrieb bezeichnet eine Person, die mit der Produktion vollständig vertraut ist<sup>10</sup>. Diese Person garantiert die Verbindung zur Kontrollorganisation und zum BAFU und betreut die Aktivitäten gemäss ISPM 15. Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist eine Stellvertretung einzusetzen.

Dem BAFU und der Kontrollorganisation ist jederzeit der Zutritt zum Betrieb, den Produktions- und Lagerräumen, sowie zu den relevanten Unterlagen zu gewähren.

Werden die Anmeldegrundlagen geändert (z.B. Änderungen bei den technischen Voraussetzungen/Dossier oder beim Status Hersteller/Behandler), so müssen diese dem BAFU innert 30 Tagen gemeldet werden.

## 9. Kontrolle der zugelassenen Betriebe

Die zugelassenen Betriebe werden periodisch von Kontrollorganisationen überprüft<sup>11</sup>. Der Inhalt, der Ablauf und die Frequenz der Kontrollen sowie die Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung des ISPM 15 in den Betriebsabläufen sind in der Technischen Richtlinie 2: Kontrollen der im Rahmen von ISPM 15 zugelassenen Betriebe, festgelegt.

Die Kosten der Betriebskontrolle und der technischen Überprüfung der Anlagen tragen die Betriebe<sup>12</sup>.

## 10. Sanktionen

Erfüllt ein Betrieb seine Pflichten nach Art. 37-39 PSV nicht mehr, so kann das BAFU folgende Massnahmen treffen<sup>13</sup>:

- Beibehaltung der Zulassung nur unter Auflagen wie z.B. Terminüberprüfung, Massnahmen zur Behebung der Mängel und Nachkontrollen;
- Widerruf der Zulassung.

Die erforderlichen Massnahmen werden dem Betrieb in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet und der Kontrollorganisation unter Wahrung der Vertraulichkeit mitgeteilt.

<sup>8</sup> Anhang 10 Ziffer 2 PSV.

<sup>9</sup> für: International Plant Protection Convention.

<sup>10</sup> Art. 37 Abs. 4 PSV

<sup>11</sup> Art. 57 Abs. 1 Bst. c PSV.

<sup>12</sup> Art. 57 Abs. 2 PSV.

<sup>13</sup> Art. 40 PSV.

## 11. Liste der zugelassenen Betriebe

Das BAFU führt eine Liste aller zugelassenen Betriebe. Diese Liste wird bei Bedarf an die Pflanzenschutzdienste anderer Länder abgegeben. Zusätzlich wird mit Einverständnis der Betriebe eine Liste auf dem Internet geführt.

## 12. Kontaktadresse

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Andrea De Boni  
Abteilung Wald  
3003 Bern  
Tel: 058 485 04 83  
E-Mail: [andrea.deboni@bafu.admin.ch](mailto:andrea.deboni@bafu.admin.ch)

Antragsformulare sowie aktualisierte Unterlagen können beim BAFU, Abteilung Wald über den Link [www.bafu.admin.ch/ispm15](http://www.bafu.admin.ch/ispm15) > Export herunter geladen werden

## 13. Übersicht der Unterlagen zum ISPM 15 Export Bereich

- Antrag zur Zulassung des Betriebes für den ISPM 15 Standard
- Technische Richtlinie 1:  
Inverkehrbringen von Verpackungsholz und Holzverpackungen nach ISPM 15
- Technische Richtlinie 2:  
Kontrollen der im Rahmen von ISPM 15 zugelassenen Betriebe
- Technische Richtlinie 3:  
Übersicht zu Behandlungsverfahren und –kontrollen nach ISPM 15
- Technische Richtlinie 3a:  
Hitzebehandlung mittels der Kerntemperatur nach ISPM 15 (HT)
- Technische Richtlinie 3b:  
Hitzebehandlung mittels Steuerung der Kammertemperatur nach ISPM 15 (HT)
- Technische Richtlinie 3c:  
Hitzebehandlung durch dielektrische/kapazitive Trocknung nach ISPM 15 (DH)
- Deckblatt Betriebskontrollen ISPM 15
- Betriebsdossier ISPM 15 – Massnahmen in den Betriebsabläufen
- Betriebsdossier ISPM 15 – Behandlungseinrichtung
- Kontrollrapport Betriebskontrolle Behandler
- Kontrollrapport Betriebskontrolle Hersteller